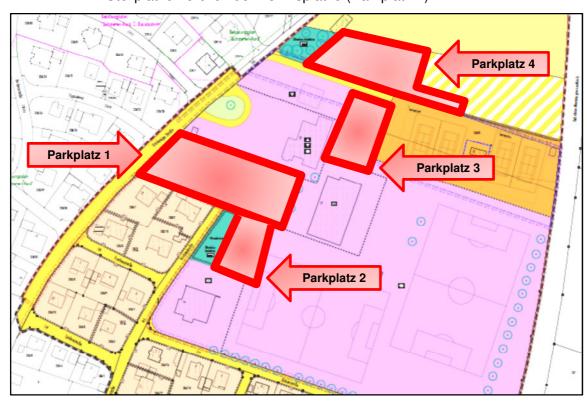
Benutzungsordnung für die öffentlichen Pkw-Stellplätze im Bereich Gemeinbedarfsflächen Birkenstraße – Forchenstraße – Hardsteiger Straße

vom 1. Juli 2015

Benutzungsordnung bzw. Änderung		Öffentliche	Inkrafttreten
vom (GR-Beschluss)		Bekanntmachung am	am
Benutzungs- ordnung	01.07.2015	10.07.2015	01.08.2015

§ 1 Geltungsbereich und Zweckbestimmung

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für folgende im nachfolgenden Übersichtsplan gekennzeichneten Bereiche innerhalb der Gemeinbedarfsflächen Birkenstraße Forchenstraße Hardsteiger Straße:
 - 1. Pkw-Stellplätze westlich und südwestlich der Turn- und Festhalle Aichstetten (Parkplatz 1)
 - 2. Pkw-Stellplätze östlich des Lärmschutzwalls zur Forchenstraße (Parkplatz 2)
 - 3. Pkw-Stellplätze westlich der Tennisplätze (Parkplatz 3)
 - 4. Pkw-Stellplätze nördlich der Tennisplätze (Parkplatz 4)



(2) Die Pkw-Stellplätze Parkplätze 1 bis 4 dienen dem Parken von Fahrzeugen mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis zu 3,5 Tonnen.

§ 2 Parkberechtigung

(1) Die Parkplätze 1 bis 4 sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde Aichstetten, die der Öffentlichkeit zur Benutzung nach Maßgabe ihrer Widmung und den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zur Verfügung stehen.

- (2) Von der Benutzung der Parkplätze ausgeschlossen sind Fahrzeuge und Anhänger,
 - die sich nicht in einem verkehrs- und betriebssicheren Zustand befinden.
 - die nicht zum öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind,
 - an denen kein gültiges amtliches Kennzeichen angebracht ist,
 - die mit gefährlichen oder umweltschädlichen Stoffen beladen sind oder
 - die aufgrund ihrer Abmessungen den zu- und abfließenden Verkehr behindern können.
- (3) Auf den Fahr- und / oder Gehwegen innerhalb der Parkplätze, auf den Grün- und Pflanzflächen sowie in besonders gekennzeichneten Bereichen (z.Bsp. Zufahrten für Rettungsfahrzeuge) ist das Parken untersagt.
- (4) Eine andere Nutzung der Parkplätze 1 bis 4 außer zum Parken von Fahrzeugen ist nur mit Sondererlaubnis der Gemeinde Aichstetten gestattet.

§ 3 Verkehrsbestimmungen

Auf den Parkplätzen 1 bis 4 und den sonstigen Verkehrsflächen innerhalb der Pkw-Stellplätze gelten die Vorschriften des Straßenverkehrsgesetzes, der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung. Ergänzend gelten die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung.

§ 4 Öffnungszeiten der Pkw-Stellplätze

(1) Parkplatz 1 ist in der Regel täglich von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr geöffnet. Innerhalb des Parkplatzes abgestellte Fahrzeuge sind jeweils bis spätestens 22:00 Uhr vom Parkplatz zu entfernen. Außerhalb der Öffnungszeiten ist der Aufenthalt von Personen sowie das Abstellen von Fahrzeugen nicht gestattet.

Ausnahmen:

In bis zu zehn Nächten jährlich, in denen in der Turn- und Festhalle Aichstetten bzw. im Bereich der Gemeinbedarfsflächen publikumsintensive Veranstaltungen stattfinden dürfen, ist der Parkplatz 1 ausnahmsweise auch von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr geöffnet.

- (2) Parkplatz 2 dient ausschließlich als zusätzlicher Parkplatz bei publikumsintensiven Veranstaltungen im Bereich der Gemeinbedarfsflächen. Die Öffnungszeiten des Parkplatzes sind deshalb beschränkt auf Tage (6:00 Uhr bis 22:00 Uhr) und bis zu zehn Nächte (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) jährlich, in denen in der Turn- und Festhalle Aichstetten bzw. im Bereich der Gemeinbedarfsflächen publikumsintensive Veranstaltungen stattfinden.
- (3) Die Parkplätze 3 und 4 sind in der Regel rund um die Uhr geöffnet.

§ 5 Sonstige Nutzungsbestimmungen

- (1) Die Nutzer der Parkplätze 1 bis 4 haben sich so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt oder behindert wird. Es ist platzsparend zu parken.
- (2) Auf die Anwohner und andere Nutzer der Parkplätze ist Rücksicht zu nehmen. Lärmbelästigungen vor allem während der Ruhezeit nachts zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr sind zu vermeiden.
- (3) Die Parkplätze und ihre Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu benutzen. Wer durch Beschädigung, Verunreinigung oder in sonstiger Weise einen ordnungswidrigen Zustand herbeiführt, har diesen ohne Aufforderung unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen. Dies gilt auch für die Beseitigung von abgelegtem Hundekot.
- (4) Im Bereich der Parkplätze ist es untersagt,
 - Motoren unnötig laufen zu lassen:
 - Fahrzeuge zu reparieren, zu waschen oder innen zu reinigen;
 - Kühlwasser, Betriebsstoffe oder Öle abzulassen.

- (5) Die Nutzer der Parkplätze haben Anweisungen von Beauftragten der Gemeinde Aichstetten und von bei Bedarf von Veranstaltern im Bereich der Gemeinbedarfsflächen eingesetztem Ordnungspersonal zu befolgen.
- (6) Die Gemeinde Aichstetten ist berechtigt, Fahrzeuge bei Gefahr in Verzug auf einen anderen Abstellplatz zu versetzen oder von den Parkplätzen zu entfernen. Hierbei anfallende Kosten sind vom Fahrzeughalter zu tragen.

§ 6 Platzverweis und Aufenthaltsverbot

Wer in schwerwiegender Weise oder wiederholt trotz Mahnung

- a. einer Bestimmung dieser Benutzungsordnung oder einer aufgrund dieser Benutzungsordnung erlassenen Anordnung zuwider handelt,
- b. im Geltungsbereich dieser Benutzungsordnung eine mit Strafe oder Geldbuße bedrohte Handlung begeht oder
- c. in den Geltungsbereich dieser Benutzungsordnung Gegenstände bringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt wurden oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen,

kann unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen von den Parkplätzen verwiesen werden.

Bei wiederholter Zuwiderhandlung kann das Befahren bzw. Betreten der Parkplätze auch für einen befristeten Zeitraum untersagt werden.

§ 7 Haftung

- (1) Die Benutzung der Parkplätze erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde Aichstetten haftet entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen.
- (3) Die Gemeinde Aichstetten haftet nicht für Schäden, die durch die Benutzung der Parkplätze entstehen. Sie haftet insbesondere nicht für Diebstahl und / oder Einbruch. Sie haftet ebenfalls nicht für Schäden, die durch andere Nutzer oder sonstige dritte Personen zu verantworten oder durch Witterungseinflüsse oder höhere Gewalt verursacht sind.
- (4) Nutzer haften für alle Schäden, die sie der Gemeinde Aichstetten oder Dritten zugefügt haben. Sie sind verpflichtet, Schäden unverzüglich der Gemeindeverwaltung Aichstetten zu melden. Andere Meldepflichten aufgrund gesetzlicher Bestimmungen werden hiervon nicht berührt.

§ 8 Verkehrssicherungspflicht

Auf den Parkplätzen besteht kein Anspruch auf zeitlich festgelegte Verkehrssicherungspflicht wie zum Beispiel auf Beseitigung von Laub, Schnee- oder Eisglätte.

§ 9 Schlussbestimmungen

Diese Benutzungsordnung wird im Amtsblatt der Gemeinde Aichstetten öffentlich bekannt gemacht, im Foyer der Turn- und Festhalle Aichstetten ausgehängt und auf der Homepage der Gemeinde Aichstetten (unter "Ortsrecht") veröffentlicht.. Sie kann außerdem auch während der Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Aichstetten eingesehen werden. An den Zufahrten zu den Parkplätzen 1 bis 4 wird durch entsprechende Beschilderung auf diese Benutzungsordnung hingewiesen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. August 2015 in Kraft.

Aichstetten, 1. Juli 2015

Dietmar Lohmiller Bürgermeister